

Bundesgesetzblatt ²⁰⁵

Teil II

G 1998

2009

Ausgegeben zu Bonn am 12. März 2009

Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
7. 3. 2009	Gesetz zu den Änderungen vom 28. April 2008 und 5. Mai 2008 des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF) GESTA: XD018	206
29. 1. 2009	Bekanntmachung zu dem Europäischen Übereinkommen über das grenzüberschreitende Fernsehen	211
2. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-30-01)	212
2. 2. 2009	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Locum Medical Group LLC“ (Nr. DOCPER-TC-31-01) . . .	214
4. 2. 2009	Bekanntmachung zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen	217
5. 2. 2009	Bekanntmachung des deutsch-britischen Verwaltungsabkommens über die Rechtsstellung des Unternehmens „SSAFA GSTT CARE LLP“ in der Bundesrepublik Deutschland	218

Gesetz
zu den Änderungen vom 28. April 2008 und 5. Mai 2008
des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds (IWF)

Vom 7. März 2009

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Den vom Gouverneursrat des Internationalen Währungsfonds in Washington D.C. am 28. April 2008 durch Beschluss Nr. 63-2 sowie am 5. Mai 2008 durch Beschluss Nr. 63-3 genehmigten Änderungen des Übereinkommens vom 30. April 1976 über den Internationalen Währungsfonds (IWF-Übereinkommen in der Fassung von 1976, BGBl. 1978 II S. 13), zuletzt geändert durch die Dritte Änderung vom 28. Juni 1990 (BGBl. 1991 II S. 814, für alle Vertragsparteien in Kraft am 11. November 1992 – BGBl. 1994 II S. 279) und durch die Vierte Änderung vom 23. September 1997 (BGBl. 2000 II S. 799, noch nicht in Kraft), wird zugestimmt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Änderungen nach Artikel XXVIII Buchstabe c des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 7. März 2009

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Peer Steinbrück

Der Bundesminister des Auswärtigen
Steinmeier

Änderungsvorschlag
für das Übereinkommen
über den Internationalen Währungsfonds
zur Stärkung der Mitspracherechte
und der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds

Proposed Amendment
of the Articles of Agreement
of the International Monetary Fund
to Enhance Voice and Participation in the International Monetary Fund

(Übersetzung)

The Governments on whose behalf the present Agreement is signed agree as follows:

1. The text of Article XII, Section 3(e) shall be amended to read as follows:

“(e) Each Executive Director shall appoint an Alternate with full power to act for him when he is not present, provided that the Board of Governors may adopt rules enabling an Executive Director elected by more than a specified number of members to appoint two Alternates. Such rules, if adopted, may only be modified in the context of the regular election of Executive Directors and shall require an Executive Director appointing two Alternates to designate:

- (i) the Alternate who shall act for the Executive Director when he is not present and both Alternates are present and
- (ii) the Alternate who shall exercise the powers of the Executive Director under (f) below. When the Executive Directors appointing them are present, Alternates may participate in meetings but may not vote.”

2. The text of Article XII, Section 5(a) shall be amended to read as follows:

“(a) The total votes of each member shall be equal to the sum of its basic votes and its quota-based votes.

- (i) The basic votes of each member shall be the number of votes that results from the equal distribution among all the members of 5.502 percent of the aggregate sum of the total voting power of all the members, provided that there shall be no fractional basic votes.
- (ii) The quota-based votes of each member shall be the number of votes that results from the allocation of one vote for each part of its quota equivalent to one hundred thousand special drawing rights.”

3. The text of paragraph 2 of Schedule L shall be amended to read as follows:

“2 The number of votes allotted to the member shall not be cast in any organ of the Fund. They shall not be included in the calculation of the total voting power, except for purposes of:

Die Regierungen, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, kommen wie folgt überein:

1. Artikel XII Abschnitt 3 Buchstabe e erhält folgenden Wortlaut:

„e) Jeder Exekutivdirektor ernennt einen Stellvertreter, der in seiner Abwesenheit für ihn uneingeschränkt handeln kann, wobei jedoch der Gouverneursrat Bestimmungen beschließen kann, denen zufolge ein Exekutivdirektor, der von mehr als einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern gewählt wurde, zwei Stellvertreter ernennen kann. Werden solche Bestimmungen beschlossen, so können sie nur im Rahmen der ordentlichen Wahl von Exekutivdirektoren geändert werden; ferner verpflichten diese Bestimmungen einen Exekutivdirektor, der zwei Stellvertreter ernennt, zur Bestimmung

- i) des Stellvertreters, der bei Abwesenheit des Exekutivdirektors und Anwesenheit beider Stellvertreter für ihn handelt, und
- ii) des Stellvertreters, der die Befugnisse des Exekutivdirektors nach Buchstabe f ausübt. Sind die Exekutivdirektoren, die sie ernennen, anwesend, so können die Stellvertreter an Sitzungen teilnehmen; sie dürfen jedoch nicht abstimmen.“

2. Artikel XII Abschnitt 5 Buchstabe a erhält folgenden Wortlaut:

„a) Die Gesamtstimmen jedes Mitglieds entsprechen der Summe seiner Grundstimmen und seiner quotenbasierten Stimmen.

- i) Die Grundstimmen jedes Mitglieds entsprechen der Anzahl der Stimmen, die sich aus der gleichberechtigten Verteilung unter allen Mitgliedern von 5,502 Prozent der Gesamtsumme aller Stimmen sämtlicher Mitglieder ergibt; es gibt keine Teilstimmen.
- ii) Die quotenbasierten Stimmen jedes Mitglieds entsprechen der Anzahl der Stimmen, die sich aus der Zuteilung von einer Stimme für jeden Teil seiner Quote ergibt, der einhunderttausend Sonderziehungsrechten entspricht.“

3. Anhang L Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„2. Die dem Mitglied zustehenden Stimmen können in keinem der Organe des Fonds abgegeben werden. Sie werden bei der Berechnung aller Stimmen nur dann mitgezählt, wenn es um Folgendes geht:

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">(a) the acceptance of a proposed amendment pertaining exclusively to the Special Drawing Rights Department and(b) the calculation of basic votes pursuant to Article XII, Section 5(a)(i)." | <ul style="list-style-type: none">a) die Zustimmung zu einer vorgeschlagenen Änderung, die sich ausschließlich auf die Sonderziehungsrechts-Abteilung bezieht, oderb) die Berechnung der Grundstimmen nach Artikel XII Abschnitt 5 Buchstabe a Ziffer i." |
|--|--|

Änderungsvorschlag
für das Übereinkommen
über den Internationalen Währungsfonds
zur Erweiterung der Anlagebefugnisse des Internationalen Währungsfonds

Proposed Amendment
of the Articles of Agreement
of the International Monetary Fund
to Expand the Investment Authority of the International Monetary Fund

(Übersetzung)

The Governments on whose behalf the present Agreement is signed agree as follows:

1. The text of Article XII, Section 6(f)(iii) shall be amended to read as follows:

“(iii) The Fund may use a member’s currency held in the Investment Account for investment as it may determine, in accordance with rules and regulations adopted by the Fund by a seventy percent majority of the total voting power. The rules and regulations adopted pursuant to this provision shall be consistent with (vii), (viii), and (ix) below.”

2. The text of Article XII, Section 6(f)(vi) shall be amended to read as follows:

“(vi) The Investment Account shall be terminated in the event of liquidation of the Fund and may be terminated, or the amount of the investment may be reduced, prior to liquidation of the Fund by a seventy percent majority of the total voting power.”

3. The text of Article V, Section 12(h) shall be amended to read as follows:

“(h) Pending uses specified under (f) above, the Fund may use a member’s currency held in the Special Disbursement Account for investment as it may determine, in accordance with rules and regulations adopted by the Fund by a seventy percent majority of the total voting power. The income of investment and interest received under (f)(ii) above shall be placed in the Special Disbursement Account.”

4. A new Article V, Section 12(k) shall be added to the Articles to read as follows:

“(k) Whenever under (c) above the Fund sells gold acquired by it after the date of the second amendment of this Agreement, an amount of the proceeds equivalent to the acquisition price of the gold shall be placed in the General Resources Account, and any excess shall be placed in the Investment Account for use pursuant to the provisions of Article XII, Section 6(f). If any gold acquired by the Fund after the date of the second amendment of this Agreement is sold after April 7, 2008 but prior to the date of entry into force of this provision, then, upon the entry into force of this provision, and notwithstanding the limit set forth in Article XII, Section 6(f)(ii), the Fund shall transfer to the Investment Account from the General Resources Account an amount equal to the proceeds of such sale less

Die Regierungen, in deren Namen dieses Übereinkommen unterzeichnet wird, kommen wie folgt überein:

1. Artikel XII Abschnitt 6 Buchstabe f Ziffer iii erhält folgenden Wortlaut:

„iii) Der Fonds kann die im Anlagekonto gehaltenen Beträge in der Währung eines Mitglieds in einer von ihm bestimmten Weise und in Übereinstimmung mit den mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen vom Fonds beschlossenen Geschäftsbestimmungen für Anlagen verwenden. Die nach dieser Bestimmung beschlossenen Geschäftsbestimmungen müssen mit den Ziffern vii, viii und ix in Einklang stehen.“

2. Artikel XII Abschnitt 6 Buchstabe f Ziffer vi erhält folgenden Wortlaut:

„vi) Das Anlagekonto wird im Fall der Liquidation des Fonds geschlossen; mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen kann das Konto bereits vor der Liquidation des Fonds geschlossen oder der Umfang der Anlagen vermindert werden.“

3. Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe h erhält folgenden Wortlaut:

„h) Bis zur Verwendung nach Buchstabe f kann der Fonds die im Konto für Sonderverwendungen gehaltenen Beträge in der Währung eines Mitglieds in einer von ihm bestimmten Weise und in Übereinstimmung mit den mit einer Mehrheit von siebenzig Prozent aller Stimmen vom Fonds beschlossenen Geschäftsbestimmungen für Anlagen verwenden. Die Erträge der Anlagen und die nach Buchstabe f Ziffer ii eingegangenen Zinsen werden dem Konto für Sonderverwendungen zugeführt.“

4. Das Übereinkommen wird durch einen neuen Artikel V Abschnitt 12 Buchstabe k mit folgendem Wortlaut ergänzt:

„k) Verkauft der Fonds nach Buchstabe c Gold, das er nach dem Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens erworben hat, so wird der dem Erwerbspreis des Goldes entsprechende Teil des Erlöses dem Allgemeinen Konto zugeführt; ein etwaiger Überschuss wird dem Anlagekonto zur Verwendung nach Artikel XII Abschnitt 6 Buchstabe f zugeführt. Wird Gold, das der Fonds nach dem Zeitpunkt der zweiten Änderung dieses Übereinkommens erworben hat, nach dem 7. April 2008, jedoch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung verkauft, so überträgt der Fonds mit Inkrafttreten dieser Bestimmung und ungeachtet der in Artikel XII Abschnitt 6 Buchstabe f Ziffer ii festgesetzten Grenze einen den Erlösen aus diesem Verkauf entsprechenden Betrag vom Allgemeinen Konto auf das Anlagekonto abzüglich

- (i) the acquisition price of the gold sold, and
 - (ii) any amount of such proceeds in excess of the acquisition price that may have already been transferred to the Investment Account prior to the date of entry into force of this provision.”
- i) des Erwerbspreises des verkauften Goldes und
 - ii) etwaiger den Erwerbspreis des Goldes übersteigender Erlöse, die gegebenenfalls bereits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung auf das Anlagekonto übertragen wurden.“

**Bekanntmachung
zu dem Europäischen Übereinkommen
über das grenzüberschreitende Fernsehen**

Vom 29. Januar 2009

Bosnien und Herzegowina hat dem Generalsekretär des Europarats am 27. August 2008 und am 4. Dezember 2008 nachstehende Erklärung zu dem Europäischen Übereinkommen vom 5. Mai 1989 über das grenzüberschreitende Fernsehen (BGBl. 1994 II S. 638, 639) in seiner durch das Protokoll vom 9. September 1998 geänderten Fassung (BGBl. 2000 II S. 1090, 1091) notifiziert:

(Übersetzung)

With reference to Article 19, paragraph 2, of the Convention, the Government of Bosnia and Herzegovina declares that the following institutions have been appointed to be responsible for the implementation of the Convention:

- Ministry of Communications and Transport of Bosnia and Herzegovina (Trg BiH br.1, 71000 Sarajevo – contact person: Mr Željko Knežević, Minister Assistant for Communication and Informatization). The competence of this Ministry is the creation of the policies.
- Communications Regulatory Agency of Bosnia and Herzegovina (Mehmeda Spahe br.1., 71000 Sarajevo – contact person: Ms Dunja Mijatović, Director of Broadcasting Division). The competences of the Agency are: the regulation of communications, meaning the regulation of the broadcasting and public telecommunication networks and services, including the establishment of permissions, regulating the prices, interconnecting and defining basic conditions for securing common and international communication assets, planning, coordination and allocation of the radio frequency spectrum, etc.

In their common work and intentions, the Ministry and the Agency will take all necessary measures for the implementation of goals such as: promoting fair competition, support for efficient managing of the resources of radio frequencies and numbers, disabling potential danger or limiting competition in the field of communication in line with sector's policies and other issues.

Bezug nehmend auf Artikel 19 Absatz 2 des Übereinkommens erklärt die Regierung von Bosnien und Herzegowina, dass die folgenden Einrichtungen als die für die Durchführung des Übereinkommens zuständigen Stellen benannt worden sind:

- Ministry of Communications and Transport (Trg BiH br.1, 71000 Sarajevo, Bosnien und Herzegowina – Kontaktperson: Mr Željko Knežević, Minister Assistant for Communication and Informatization). Das Ministerium ist zuständig für die Ausarbeitung der Politik.
- Communications Regulatory Agency (Mehmeda Spahe br.1., 71000 Sarajevo, Bosnien und Herzegowina – Kontaktperson: Ms Dunja Mijatović, Director of Broadcasting Division). Die Behörde ist zuständig für die Regulierung der Kommunikation, das heißt die Regulierung des Rundfunks und der öffentlichen Telekommunikationsnetze und -dienste, einschließlich der Erstellung von Genehmigungen, der Regulierung der Preise, der Zusammenschaltung und der Festlegung der Grundbedingungen für die Sicherung der gemeinsamen und internationalen Kommunikationsbestände, der Planung, Koordinierung und Zuweisung des Radiofrequenzbereichs usw.

Im Rahmen ihrer gemeinsamen Tätigkeiten und Vorhaben werden das Ministerium und die Regulierungsagentur alle zur Verwirklichung von Zielen notwendigen Maßnahmen ergreifen wie die Förderung eines fairen Wettbewerbs, die Unterstützung der wirtschaftlichen Verwaltung des Bestands an Radiofrequenzen und Rufnummern, die Ausschaltung möglicher Gefahren oder die Einschränkung des Wettbewerbs auf dem Gebiet der Kommunikation im Einklang mit sektorpolitischen Grundsätzen und sonstige Fragen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 25. Juni 2008 (BGBl. II S. 767).

Berlin, den 29. Januar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Georg Witschel

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Sterling Medical Corporation“
(Nr. DOCPER-TC-30-01)**

Vom 2. Februar 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 11. Dezember 2008 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Sterling Medical Corporation“ (Nr. DOCPER-TC-30-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 11. Dezember 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 11. Dezember 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 1134 vom 11. Dezember 2008 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Sterling Medical Corporation einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-30-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Sterling Medical Corporation zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Sterling Medical Corporation wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer ist zuständig für Fallmanagement sowie Entlassungs- und Dispositionsplanung für stationäre und ambulante Patienten, einschließlich ergebnisorientierter Früherkennung und Intervention. Er gewährleistet, dass anfängliche und weiterführende Patientenbeurteilungen zwecks Feststellung von Bedürfnissen, Problemen, Ressourcen und Pflegezielen rechtzeitig vorgelegt werden; er gewährleistet, dass die Bedürfnisse der Patienten im Hinblick auf Sozialfürsorge, häusliche Pflege und sonstige gemeindenahere Betreuung geprüft werden und dass die Überweisungen von den entsprechenden Stellen koordiniert und in Abhängigkeit von den Erfordernissen vorgenommen werden. Er analysiert den klinischen Inhalt der Krankenakten und der dazugehörigen Unterlagen hinsichtlich Qualität und Richtigkeit, was klinische Pflege betrifft, wie Einhaltung oder Abweichung von anerkannten Verfahrensrichtlinien, Standards oder Verfahren, und liefert Ergebnisberichte. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Medical Services Coordinator.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Sterling Medical Corporation wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-30-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Sterling Medical Corporation endet. Sie tritt außerdem außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.
7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 11. Dezember 2008 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 1134 vom 11. Dezember 2008 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 11. Dezember 2008 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
der deutsch-amerikanischen Vereinbarung
über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen
an das Unternehmen „Locum Medical Group LLC“
(Nr. DOCPER-TC-31-01)**

Vom 2. Februar 2009

Nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 8. Januar 2009 eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „Locum Medical Group LLC“ (Nr. DOCPER-TC-31-01) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrer Inkrafttretensklausel

am 8. Januar 2009

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 2. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 8. Januar 2009

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika den Eingang der Verbalnote Nr. 0021 vom 8. Januar 2009 zu bestätigen, die wie folgt lautet:

„Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika beehrt sich, dem Auswärtigen Amt unter Bezugnahme auf die Vereinbarung in der Form des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, Folgendes mitzuteilen:

Um die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts mit Dienstleistungen versorgen zu können, hat die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika mit dem Unternehmen Locum Medical Group LLC einen Vertrag zur Truppenbetreuung auf der Grundlage der beigefügten Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-31-01 geschlossen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika würde es begrüßen, wenn dem Unternehmen Locum Medical Group LLC zur Erleichterung der Tätigkeit Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt werden könnten, und schlägt deshalb der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vor, eine Vereinbarung nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu schließen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Das Unternehmen Locum Medical Group LLC wird im Rahmen seines Vertrags zur Truppenbetreuung für die Mitglieder der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider im Sinne des NATO-Truppenstatuts ausschließlich folgende Dienstleistungen erbringen:

Der Auftragnehmer erbringt alle Leistungen eines Hausarztes, die von der Regierung für die Anspruchsberechtigten festgelegt sind. Er praktiziert in den entsprechenden Einrichtungen der 52nd Medical Group in Spangdahlem. Die Hausarztbetreuung umfasst die Leistungen einer zivilen medizinischen Behandlungseinrichtung, unter anderem fortlaufende, umfassende Vorsorge und medizinische Versorgung für die ganze Familie. Der Hausarzt unterhält ein umfassendes Betreuungsprogramm für die Familie, das Präventions-, Verhaltens- und Sozialmedizin umfasst. Der Auftragnehmer kann der Hauptansprechpartner für die medizinische Grundversorgung (primary care manager) einer Gruppe von Patienten werden und fungiert als Hauptverantwortlicher im Hinblick auf Gesundheit und körperliches Wohlbefinden der ihm zugewiesenen Patienten. Dieser Vertrag umfasst die folgende Tätigkeit: Physician.

Unter Bezugnahme auf den Notenwechsel vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 betreffend die Tätigkeit von Unternehmen, die mit Dienstleistungen auf dem Gebiet der Truppenbetreuung beauftragt sind, werden diesem Unternehmen die Befreiungen und Vergünstigungen nach Artikel 72 Absatz 1 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut gewährt.

2. Das Unternehmen Locum Medical Group LLC wird in der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich für die Mitglieder der in Deutschland stationierten Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, die Mitglieder ihres zivilen Gefolges sowie die Angehörigen beider tätig. Artikel 72 Absatz 3 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut findet keine Anwendung.
3. Nach Maßgabe der unter Nummer 5 des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 vereinbarten Bestimmungen, insbesondere auch der Beschränkungen nach Artikel 72 Absatz 5 Buchstabe b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, werden Arbeitnehmern des oben genannten Unternehmens, deren Tätigkeiten unter Nummer 1 aufgeführt sind, wenn sie ausschließlich für dieses Unternehmen tätig sind, die gleichen Befreiungen und Vergünstigungen gewährt wie Mitgliedern des zivilen Gefolges der Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika, es sei denn, dass die Vereinigten Staaten von Amerika sie ihnen beschränken.
4. Für das Verfahren zur Gewährung dieser Befreiungen und Vergünstigungen gelten die Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003.
5. Diese Vereinbarung wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.
6. Diese Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn der Vertrag über die Erbringung der unter Nummer 1 genannten Dienstleistungen auf der Grundlage der Vertragsniederschrift Nummer DOCPER-TC-31-01 zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und dem Unternehmen Locum Medical Group LLC endet. Sie tritt außerdem

außer Kraft, wenn das Auswärtige Amt nicht spätestens zwei Wochen nach Ablauf der vorausgegangenen Leistungsaufforderung eine nachfolgende Leistungsaufforderung erhält. Eine Kopie des Vertrags mit einer Laufzeit vom 30. September 2008 bis 29. September 2009 ist dieser Vereinbarung beigelegt. Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika teilt dem Auswärtigen Amt die Beendigung oder Verlängerung des Vertrags unverzüglich mit.

7. Im Falle der Verletzung der Bestimmungen des Notenwechsels vom 27. März 1998 in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 20. März 2003 oder dieser Vereinbarung durch das oben genannte Unternehmen kann eine Partei dieser Vereinbarung jederzeit diese Vereinbarung nach vorhergehenden Konsultationen durch Notifikation kündigen; die Vereinbarung tritt 3 Monate nach ihrer Kündigung außer Kraft.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut bilden, die am 8. Januar 2009 in Kraft tritt.

Die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika Nr. 0021 vom 8. Januar 2009 und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die am 8. Januar 2009 in Kraft tritt und deren deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Botschaft der
Vereinigten Staaten von Amerika
Berlin

**Bekanntmachung
zu der Europäischen Charta
der Regional- oder Minderheitensprachen**

Vom 4. Februar 2009

Zypern hat dem Generalsekretär des Europarats am 3. August 2005 die nachstehende Erklärung zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarats vom 5. November 1992 (BGBl. 1998 II S. 1314, 1315) notifiziert:

(Übersetzung)

In ratifying the European Charter for Regional or Minority Languages, the Republic of Cyprus deposited on 26 August 2002, a declaration which appears to be incompatible with the provisions of the Charter on undertakings to be applied by it.

In order to remove uncertainty and clarify the extent of the obligations undertaken, the Republic of Cyprus hereby withdraws the declaration of 26 August 2002 and replaces it with the following:

The Republic of Cyprus, while reiterating its commitment to respect the objectives and principles pursued by the European Charter for Regional or Minority Languages, declares that it undertakes to apply Part II of the Charter in accordance with Article 2, paragraph 1, to the Armenian language as a "non-territorial" language defined in Article 1c of the Charter.

The Republic of Cyprus would further like to state that its Constitution and laws uphold and safeguard effectively the principle of equality and non-discrimination on the ground of a person's community, race, religion, language, sex, political or other convictions, national or social descent, birth, colour, wealth, social class or any ground whatsoever.

Am 12. November 2008 hat Zypern dem Generalsekretär des Europarats die nachstehende Erklärung notifiziert:

(Übersetzung)

Further to its Declaration of 3 August 2005, the Republic of Cyprus declares that the Cypriot Maronite Arabic is a language within the meaning of the European Charter for Regional or Minority Languages, to which it will apply the provisions of Part II of the Charter in accordance with Article 2, paragraph 1.

Bei der Ratifikation der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen hinterlegte die Republik Zypern am 26. August 2002 eine Erklärung, die mit den von ihr anzuwendenden Bestimmungen der Charta betreffend die Verpflichtungen unvereinbar zu sein scheint.

Um jegliche Unsicherheit zu beseitigen und um klarzustellen, wie weit die eingegangenen Verpflichtungen reichen, nimmt die Republik Zypern hiermit ihre Erklärung vom 26. August 2002 zurück und ersetzt sie durch die folgende Erklärung:

Die Republik Zypern bekräftigt ihre Verpflichtung zur Achtung der von der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen verfolgten Ziele und Grundsätze und erklärt, dass sie sich verpflichtet, Teil II der Charta nach Artikel 2 Absatz 1 auf die armenische Sprache als „nicht territorial gebundene“ Sprache im Sinne des Artikels 1 Buchstabe c der Charta anzuwenden.

Die Republik Zypern möchte außerdem darauf hinweisen, dass ihre Verfassung und Gesetze den Grundsatz der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung hinsichtlich der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, der Rasse, der Religion, der Sprache, des Geschlechts, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Geburt, der Hautfarbe, des Vermögens, der Gesellschaftsschicht oder anderer Merkmale wirksam wahren und schützen.

Im Nachgang zu ihrer Erklärung vom 3. August 2005 erklärt die Republik Zypern, dass das zyprische maronitische Arabisch eine Sprache im Sinne der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen ist, auf die sie Teil II der Charta nach Artikel 2 Absatz 1 anwenden wird.

In doing so, the Republic of Cyprus further declares that, since the Cypriot Maronite Arabic is also used in the village of Kormakitis, cradle of the said language, situated in an area of the territory of the Republic of Cyprus under Turkish military occupation since 1974 in which the Republic does not exercise effective control, it excludes any interpretation of the Charter's provision in this regard that would be contrary to it, particularly its Article 5.

Hiermit erklärt die Republik Zypern ferner, dass sie – da das zyprische maronitische Arabisch auch in dem Dorf Kormakitis, der Wiege der genannten Sprache, verwendet wird, das in einer seit 1974 unter türkischer militärischer Besetzung stehenden Gegend des Hoheitsgebiets der Republik Zypern liegt, in der die Republik keine wirksame Kontrolle ausübt – in dieser Hinsicht jede Auslegung der Bestimmungen der Charta ausschließt, die mit ihr, insbesondere ihrem Artikel 5, unvereinbar wäre.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachungen vom 31. Januar 2003 (BGBl. II S. 207) und vom 18. Dezember 2008 (BGBl. 2009 II S. 58).

Berlin, den 4. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

**Bekanntmachung
des deutsch-britischen Verwaltungsabkommens
über die Rechtsstellung des Unternehmens „SSAFA GSTT CARE LLP“
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 5. Februar 2009

Nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen in der durch das Abkommen vom 21. Oktober 1971, die Vereinbarung vom 18. Mai 1981 und das Abkommen vom 18. März 1993 geänderten Fassung (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218; 1973 II S. 1021, 1022; 1982 II S. 530, 531; 1994 II S. 2594, 2598) ist in Berlin durch Notenwechsel vom 3. Dezember 2008 ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Rechtsstellung des Unternehmens „SSAFA GSTT CARE LLP“ in der Bundesrepublik Deutschland geschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen ist nach seiner Inkraftretensklausel

am 1. April 2008

in Kraft getreten; die deutsche Antwortnote wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 5. Februar 2009

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Susanne Wasum-Rainer

Auswärtiges Amt

Berlin, den 3. Dezember 2008

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Königlich Britischen Botschaft den Eingang ihrer Verbalnote Nr. 211/08 vom 3. Dezember 2008 zu bestätigen, die folgenden Wortlaut hat:

„Die Königlich Britische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen, dass die SSAFA GSTT CARE LLP beauftragt worden ist, für das britische Verteidigungsministerium in Deutschland die in der Bedarfsaufstellung (Statement of Requirement) für den Vertrag Nummer CB/BFGHS/217 aufgeführten Dienstleistungen im Gesundheitswesen zu erbringen. Um der SSAFA GSTT CARE LLP die Durchführung dieses Auftrags zu erleichtern, schlägt die Botschaft vor, ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (im Folgenden „Zusatzabkommen“ genannt) zu schließen, das folgenden Wortlaut haben soll:

1. Der SSAFA GSTT CARE LLP wird dieselbe Behandlung gewährt wie den Organisationen, die in Absatz 3 des sich auf Artikel 71 des Zusatzabkommens beziehenden Abschnitts des Unterzeichnungsprotokolls aufgeführt sind.
2. Die SSAFA GSTT CARE LLP ist für die Befriedigung der militärischen Bedürfnisse der britischen Streitkräfte in Deutschland im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Gesundheitswesen für die britischen Streitkräfte, ihr ziviles Gefolge und deren Angehörige zuständig. Die SSAFA GSTT CARE LLP arbeitet nach Richtlinien der britischen Streitkräfte und untersteht deren Dienstaufsicht.
3. Die ausschließlich im Dienst der SSAFA GSTT CARE LLP stehenden Angestellten werden vorbehaltlich des Artikels 71 Absatz 6 des Zusatzabkommens wie Mitglieder des zivilen Gefolges und die Angehörigen dieser Angestellten wie Angehörige von Mitgliedern des zivilen Gefolges angesehen und behandelt.
4. Die SSAFA GSTT CARE LLP gilt nicht als Bestandteil der Truppe im Sinne des Artikels 41 Absatz 7 des Zusatzabkommens und ist in Bezug auf die Abgeltung von Schäden nicht von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit. Von der SSAFA GSTT CARE LLP betriebene Personenkraftwagen werden von den britischen Streitkräften nach Artikel 10 des Zusatzabkommens zugelassen und werden als Dienstfahrzeuge im Sinne des Artikels XI Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 11 sowie des Artikels XIII Absatz 4 des NATO-Truppenstatuts angesehen.
5. Artikel 44 des Zusatzabkommens findet keine Anwendung auf die Beilegung von Streitigkeiten aus Verträgen, welche die SSAFA GSTT CARE LLP für eigene Rechnung oder für Rechnung der Behörden der britischen Streitkräfte abschließt.
6. Die Königlich Britische Botschaft wird dem Auswärtigen Amt die Orte in der Bundesrepublik Deutschland, an denen die SSAFA GSTT CARE LLP ihre Niederlassungen haben wird, und die Personalien der bei der SSAFA GSTT CARE LLP beschäftigten Personen mitteilen. Etwaige Änderungen werden entsprechend notifiziert.
7. Dieses Verwaltungsabkommen wird in englischer und deutscher Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den unter den Nummern 1 bis 7 gemachten Vorschlägen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zum Ausdruck bringende Antwortnote des Auswärtigen Amtes ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Bundesrepublik Deutschland im Sinne des Artikels 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens bilden, das rückwirkend am 1. April 2008 in Kraft tritt.

Die Königlich Britische Botschaft benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut ihrer ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.“

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Königlich Britischen Botschaft mitzuteilen, dass sich die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit den Vorschlägen der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland einverstanden erklärt. Demgemäß bilden die Verbalnote der Königlich Britischen Botschaft Nr. 211/08 vom 3. Dezember 2008 und diese Antwortnote ein Verwaltungsabkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland nach Artikel 71 Absatz 4 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, das rückwirkend am 1. April 2008 in Kraft tritt und dessen deutscher und englischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlass, die Königlich Britische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An die
Königlich Britische Botschaft
Wilhelmstraße 70 – 71
10117 Berlin